

Offene Station „Barrierefreiheit - Bauen“

Tandempartner: Hermann Kinzner – VKIB / Sabine Frohnmüller – Oberste Baubehörde

Prüfung und Kontrolle der Barrierefreiheit von Bauvorhaben

Die Behindertenvertreter sehen ein Vollzugsdefizit bei der Prüfung und Kontrolle darüber, ob die Vorschriften, die zum barrierefreien Bauen verpflichten, insbesondere im privaten Wohnungsbau eingehalten werden. Um das barrierefreie Bauen in jedem Fall sicherzustellen, wird vorgeschlagen, die Barrierefreiheit bei allen Bauvorhaben im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens bauaufsichtlich zu prüfen.

Die Vertreterin der Obersten Baubehörde führt dazu aus, dass der Gesetzgeber vor dem Hintergrund der Entbürokratisierung die umfassende Prüfung bauordnungsrechtlicher Vorschriften im bauaufsichtlichen Verfahren seit 1994 schrittweise abgebaut habe und weist auf die zwingende Verpflichtung des Bauherrn hin – auch ohne präventive Prüfung der materiellen Anforderungen der Bauordnung – die Vorschriften einzuhalten.

Dafür, dass ohne umfassende Baugenehmigungsverfahren mehr Verstöße gegen die Vorschriften des barrierefreien Bauens festzustellen wären, habe das Innenministerium keine Anhaltspunkte.

Barrierefreies Bauen als Thema in der Architekturausbildung

Die Behindertenvertreter bemängeln die Unkenntnis von Architekten und anderen Baufachleuten in Bezug auf das barrierefreie Bauen. Viele – vor allem jüngere Menschen – würden die vielfältigen Hindernisse nicht wahrnehmen, auf die Menschen mit Behinderung in der gebauten Umwelt stoßen. Sie fordern deshalb eine Sensibilisierung der am Bau Beteiligten für das Thema Barrierefreiheit und insbesondere die Ergänzung des Architekturstudiums um verpflichtende Inhalte zum barrierefreien Bauen.

Die Vertreterin der Obersten Baubehörde deutet in diesem Zusammenhang die Eigenverantwortlichkeit der Hochschulen bei der Ausgestaltung der Studiengänge an und verweist auf die Zuständigkeit des Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (StMWFK).

Allerdings stehe auch die Oberste Baubehörde in der Verantwortung über das Schaffen eines gesetzlichen Rahmens hinaus bei Bauherren und Planern durch Aufklärung und Unterstützung das erforderliche Bewusstsein zu schärfen und mit beispielgebenden Maßnahmen die praktische Umsetzung der Barrierefreiheit voranzutreiben. Auf die Zusammenarbeit mit der Bayerischen Architektenkammer und deren Beratungsstellen wird hier besonders hingewiesen. Auch andere Berufsverbände und die Hochschulen seien in der Pflicht, das Thema Barrierefreiheit bei der Ausbildung von Baufachleuten verstärkt aufzugreifen.

Berücksichtigung aller Behinderungsarten

(durch rechtliche Umsetzung der DIN-Normen und „Checklisten“ als Arbeitshilfen)

Insbesondere die Vertreter sinnesbehinderter Menschen kritisieren eine zu starke Ausrichtung des barrierefreien Bauens an den Rollstuhlbenutzern und vermissen Regelungen, die auch Hör- und Sehbehinderungen berücksichtigen. Sie wünschen sich Vorschriften und „Checklisten“ die verstärkt auf die Bedürfnisse sinnesbehinderter Menschen eingehen. Die neue Planungsnorm DIN 18040 für das barrierefreie Bauen öffentlich zugänglicher Gebäude und Wohnungen regle auch die Anforderungen sinnesbehinderter Menschen. Deshalb sei eine baurechtliche Einführung umgehend notwendig.

Allerdings werden gegenüber den Vorgängernormen auch Regelungsdefizite gesehen. So wären etwa die Zahl der Behindertenstellplätze oder die Zahl der barrierefreien Beherbergungszimmer nicht mehr vorgegeben. Diese Anforderungen dürften aber nicht entfallen.

Die Vertreterin der Obersten Baubehörde erläutert, dass die DIN 18040, wie im Aktionsplan vorgesehen, bis Mitte nächsten Jahres als Technische Baubestimmung verbindlich gemacht werde. Soweit die neue DIN-Norm gegenüber den Vorgängernormen Regelungsdefizite aufweist, werden diese Punkte aufgegriffen und an anderer Stelle (z.B. als Anlage zur Liste der Technischen Baubestimmungen oder in Verordnungen) rechtlich umgesetzt. Damit werde – was die Gebäude betrifft – die Forderung des Art. 9 der UN-Konvention nach Mindeststandards für die Zugänglichkeit auch bei privaten

Bauvorhaben erfüllt. Es sei Aufgabe der Bauaufsicht, die Anwendung der DIN 18040 zu überwachen und durchzusetzen.

Momentan erarbeite die Bayerische Architektenkammer in Abstimmung mit der Obersten Baubehörde die Neufassung von Leitfäden zum barrierefreien Bauen entsprechend der DIN 18040. Diese Arbeitshilfen sollen ebenfalls im kommenden Jahr erscheinen.

Beseitigung von Zugangshindernissen im Baubestand

Die Behindertenbeauftragten thematisieren die Zugangshindernisse, die bei einer großen Zahl an Gebäuden bestehen. Während die Barrierefreiheit in neuen Gebäuden gewährleistet sei, wären ältere Gaststätten oft nicht barrierefrei zugänglich. Sie sehen in Art. 9 der UN-Konvention die Forderung nach Beseitigung von Zugangshindernissen und verlangen konkrete Fristen zur Nachrüstung der Barrierefreiheit im Baubestand.

Nach Aussage der Vertreterin der Obersten Baubehörde könne bei bestehenden öffentlich zugänglichen Gebäuden und bei speziellen Einrichtungen für behinderte Menschen die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit bauaufsichtlich verlangt werden, wenn das technisch möglich und dem Eigentümer wirtschaftlich zumutbar ist. Eine generelle Verpflichtung zur nachträglichen Herstellung der Barrierefreiheit wäre allerdings mit der grundgesetzlich verankerten Eigentumsgarantie nicht zu vereinbaren. In der Begründung zu Art. 9 der UN-Konvention werde darauf hingewiesen, dass bei der Umsetzung der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten ist.

Verbindlichkeit der Vorschriften zur Barrierefreiheit im Straßen- und Wegegesetz

Die Behindertenvertreter stellen fest, dass zwar Art. 9 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes dahingehend geändert wurde, dass die Belange behinderter Menschen zu berücksichtigen seien. Ihr Wunsch ist es aber, die Herstellung von Barrierefreiheit im öffentlichen Raum verbindlicher als bisher im Recht zu verankern und die Träger der Straßenbaulast zu verpflichten, bestehende Querungen und Verkehrsflächen innerhalb einer Frist barrierefrei umzugestalten.

Nach Aussage der Obersten Baubehörde seien im Straßenbau die Belange von Menschen mit Behinderung oder sonstigen Mobilitätseinschränkungen zu berücksichtigen mit dem Ziel, Barrierefreiheit ohne besondere Erschwernis zu ermöglichen, soweit nicht andere überwiegende öffentliche Belange, insbesondere die Verkehrssicherheit entgegenstehen (Art. 9 Absatz 1 Satz 5 BayStrWG). Für alle technischen Regelwerke gelte, dass über ihre Anwendung letztlich im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens unter Abwägung aller berührten Belange im Einzelfall zu entscheiden ist. Sofern im Einzelfall in Abwägung mit anderen Belangen, z. B. der Verkehrssicherheit, des Denkmalschutzes und städtebaulicher Belange kein der technischen Regel entsprechender Zustand herbeizuführen ist, seien Alternativen sorgfältig zu prüfen und nach tragfähigen Kompromissen zu suchen. Eine Planungsrichtlinie, die andere Belange kategorisch ausschließt, wäre nicht verhältnismäßig.

Resümee

Letztlich besteht Konsens darüber, dass Barrierefreiheit nur durch ein grundlegendes Umdenken der gesamten Gesellschaft erreicht werden kann. Inzwischen seien zwar die gesetzlichen Grundlagen geändert worden, so dass für bauliche Anlagen mittlerweile weitreichende Anforderungen bestehen. Ziel müsse es aber sein, dass die Barrierefreiheit als Qualität wahrgenommen und beim Bauen zur Selbstverständlichkeit werde.

Ergänzend hier: Diskussionsbeitrag der Offenen Station „Barrierefreiheit Tourismus und Verkehr“